

Information über gleichwertige Drittstaaten nach § 16 Absatz 6 GwG

(Drittstaatenäquivalenz)

Drittstaatenäquivalenzliste (DSÄL) auf der EU-Ebene nach Informationen des BMF

Die DSÄL gibt auch die von Deutschland anerkannten „gleichwertigen Drittstaaten“ für den Finanzsektor und den Nicht-Finanzsektor wieder:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/meldung_laenderliste_terrorismusfinanzierung_gw.html

Aktuell sind folgende Staaten auf der DSÄL (Stand Februar 2012):

Australien, Brasilien, Hongkong, Indien, Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Schweiz, Singapur, Südafrika, die Vereinigten Staaten von Amerika

§ 16 Absatz 6 GwG lautet:

„Die zuständige Behörde nach Absatz 2 informiert die Verpflichteten nach Information des Bundesministeriums der Finanzen über diejenigen Staaten, die von ihr als gleichwertige Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 erfolgt diese Information durch die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind, und die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Absatz 4 Satz 4 für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind. Die Information über die Gleichwertigkeit eines Drittstaates entbindet die Verpflichteten nicht von einer eigenen Risikobewertung im Einzelfall.“

§ 1 Absatz 6a GwG definiert einen gleichwertigen Drittstaat wie folgt:

„Gleichwertiger Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Staat, in dem mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertige Anforderungen gelten und in dem die Verpflichteten einer gleichwertigen Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und in dem für diese gleichwertige Marktzulassungsvoraussetzungen bestehen.“